Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 19

Artikel: Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-820502

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Helvetischer Hudibras.
Neunzehntes Stück.
den 16ten Brachmonats, 1798.

Freyheit. Gleichheit.

Erläuterungen der neuen helvetischen Staatsverfassung.

Es ist einmal das Loos unseres Geistes, daß er über alle Neuerungen stuzt, sie mögen sich nun auf Wahrheit oder Irrthum gründen. Die Sache geht ganz natürlich zu. Die liebe Gewohnheit spielt auch hier, wie überall, ihr Spiel. Wir sind geneigt, alles, was mit unsern Eltern schon vorhandenen Begriffen und Meynungen nicht übereinstimmt, als falsch oder widersinnig zu erklären. Der Grund davon ist leicht aufzufinden. Haben sich einmal unsere frühern Vorstellungen und Gedanken an einander gereihet und eine Art von System gebildet, so muß es sehr schwer halten, seiner gewohnten Ideenreihe zu entsagen, und sich ganz in den Sinn von etwas Anderm hineinzudenken.

Eben diese Bewandniß hat es mit der neuen Constitution; die Meisten können sich darinn nicht finden, selbst diejenigen, die sonst keine Alltagsköpfe sind. Es mag daher für das Publikum keine unnüze Arbeit seyn, wenn man selbe von Artikel zu Artikel zu erklären sucht. Ich fühle das Heikle dieses Unternehmens, und ich hoffe, man werde mich belehren, wenn ich straucheln sollte. Ein jeder betrachtet seinen Gegenstand aus dem Gesichtspunkt, wo er für sein Aug ins beste Licht gestellt ist. — Fragt mich Jemand, wer mir das Recht gegeben, meine Blätter mit staatswissenschaftlichen Aufsäzen anzufüllen, so antworte ich mit dem unbefangenen Rousseau: Wäre ich ein Fürst oder Gesezgeber, so würde ich meine Zeit nicht damit verschwenden, daß ich sage, was man thun soll; sondern ich würde es selbst thun oder schweigen.

Bisdahin hat noch keine Staatsverfassung den Gipfel ihrer Vollkommenheit erreicht, dies weiß man aus dem gesellschaftlichen Vertrag des Genferphilosophen, man ist aber wirklich im Begriff dieselbe nach den Grundsäzen dieses redlichen Denkers ihrem Hauptzwek näher zu bringen. — Ja, was hat denn dieser seltne Mann gesagt, werden einige fragen, die nichts als den Kalender lesen? Diese billige Frage macht mirs zur Pflicht, hier einen kleinen Auszug aus seinem Werk zu liefern, der über die künftigen Materien Licht verbreiten wird.

Auszug

Auszug des gesellschaftlichen Vertrags.

Mein Zwek ist das Muster einer gesezmäßigen und sichern Regierung der bürgerlichen Gesellschaft zu entwerfen, welche zugleich der Gerechtigkeit und dem Interesse der Mitglieder derselben angemessen sey. Die bürgerliche Gesellschaft ist eine geheiligte Verbindung, die Grundfeste für jede andere. Der Mensch, ursprünglich frey und ausser aller ihn fesselnden Vereinigung, kann nur durch Vertrag Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden. Ich will versuchen, die Natur dieses Vertrages zu entwickeln.

Stärke kann nie der Grund eines Rechtes seyn, und man kann zum Gehorsam nur gegen eine Gewalt verpflichtet seyn, welche gesezmäßig ist; eine solche Gewalt aber kann der Mensch über den Menschen nur durch dessen freye Einwilligung bekommen.

Kein Mensch kann seine ganze Freyheit aufgeben, keiner sich der Willkühr des Andern unbedingt und unbegrenzt überlassen. Sklaverey ist schlechterdings rechtswidrig; der Vertrag, mit dem man sie eingeht, ist moralisch null.

Ehe wir den Vertrag prüfen, durch welchen ein Volk die höchste Gewalt überträgt, müssen wir zuförderst jenen prüfen, durch den es ein Volk ist.

Wenn die mannigfaltigen Hindernisse der Sicherheit und Erhaltung, die den Menschen im Zustande der Natur treffen, die Widerstehungskraft der Einzelnen überwiegen, so bleibt ihnen nichts übrig, als

ihre Kräfte zu vereinigen, durch diese Vereinigung eine Gewalt zu bewirken, gegen welche der Widerstand vergeblich ist, und sie durch eine einzige Triebfeder in zwekmäßige Bewegung zu setzen. Das Bedürfniß eines solchen Mittels führt das Problem hiebey: die Form einer Verbindung von Menschen zu finden, welche mit der ganzen gemeinschaftlichen Kraft die Person und die Güter jedes Verbündeten schütze, in welcher Jeder, obwohl er sich mit Allen zu einem Zwecke vereinigt, doch nur sich selbst gehorche und so frey bleibe, als vorher. Die Lösung dieses Problems gewährt die bürgerliche Gesellschaft.

Jeder Einzelne giebt sich nun ganz, und ohne Vorbehalt Allen hin, und das Wesen des Vertrags, den sie eingehn, wird durch folgende Formel ausgedrückt: Jeder von uns ordnet seine Person, und sein ganzes Vermögen der höchsten Anordnung des allgemeinen Willens unter, und wir befassen in unserer Gesellschaft jedes Mitglied, als einen unabtrennbaren Theil des Ganzen.

Nun entsteht ein kollektives moralisches Ganzes vollkommenen gleichen Mitglieder, welches durch jenen Vertrag seine Einheit, sein Selbst, sein Leben, seinen Willen hat. Dieses Ganze heißt bürgerliche Gesellschaft; Staat wiefern die Mitglieder sich leidend verhalten; Souverain in wiefern ihr gemeinschaftlicher Wille handelt; Macht im Verhältnisse gegen gleiche Gesellschaften. Die Mitglieder der Gesellschaft heißen im allgemeinen Volk; als gleiche Theilnehmer der

Souveränität Bürger; als untergeordnet den Gesetzen des Staats Unterthanen.

Nach dem Vereinigungsvertrage macht sich das Ganze gegen die Einzelnen, machen sich die Einzelnen, gegen das verbindlich, und jedes Individuum tritt in eine gedoppelte Verpflichtung, als Theilnehmer am Souverain in Verpflichtung gegen die Einzelnen und als Mitglied der Gesellschaft in Verpflichtung gegen den Souverain. Der Souverain selbst, als der handelnde allgemeine Wille, ist durch kein Gesetz gebunden, das er nicht aufheben könnte; ja kein Grundgesetz, selbst nicht der Socialvertrag vermag ihn zu binden. Der Souverain kann keinen Theil seiner selbst veräusern, oder sich einem andern Souverain unterwerfen. Das Ganze kann nicht verletzt werden, ohne Verletzung der Einzelnen, und Verletzung der Einzelnen ist Angriff auf das Ganze. Der Souverain hat als solcher kein Interesse, welches dem Interesse der Einzelnen, aus denen er besteht, widerspreche; er bedarf keines Garants gegen die Unterthanen; denn der Körper kann nicht allen seinen Gliedern schaden wollen. Der Souverain ist also, blos in wiefern er ist, auch zugleich alles, was er seyn soll.

Die Einzelnen können als Menschen ihr Privatinteresse hegen, welches dem allgemeinen Willen entgegen ist, an dem sie als Bürger Theil nehmen. Der gesellschaftliche Vertrag würde eine leere Formel seyn, wenn nicht jedes Mitglied, welches dem allgemeinen Willen seinen Gehorsam versagt, durch den ganzen

Körper zur Bestimmung gezwungen werden dürfte. Ein solches Mitglied wird in der That auf die Weise gezwungen frey zu seyn.

Der Uebergang des Menschen in die bürgerliche Gesellschaft bringt in ihm eine äußerst merkwürdige Veränderung hervor; Gerechtigkeit tritt an die Stelle des Instinkts, und seine Handlungen erhalten Moralität, die ihnen vorher mangelte.

Hatte der Mensch bisher immer nur auf sich selbst Rücksicht genommen, so sieht er sich nunmehr, da Pflicht und Recht die sinnliche Begier beherrschen, bestimmt, noch andern Principien zu handeln, und die Vernunft zu hören, ehe er seinen Leidenschaften nachgebe. Er verliert Güter, die er vorher hatte, seine natürliche Freyheit und jenes ihm eigne unbegreuzte Recht auf Alles, was ihn reizte; allein er gewinnt dafür so sehr an Uebung und Entwicklung seiner Kräfte, an Erweiterung seines Ideenkreißes, Veredlung seiner Gefühle, Erhebung seiner ganzen Seele, daß er, wenn der Mißbrauch seines neuen Zustandes ihn nicht so oft unter seinen vorigen erniedrigte, den Augenblick segnen müßte, der ihn für immer aus demselben riß, und ihn aus einem dummen und begränzten Thiere zu einem einsichtsvollen Wesen, zu einem Menschen, und zwar zu einem moralischen freyen Menschen machte.

Mit dem wirklichen Eintritte in bürgerliche Gesellschaft giebt sich jedes Mitglied derselben mit seinen

Kräften und Gütern, so wie es sich eben befindet, derselben hin. Der Staat ist in Hinsicht seiner Mitglieder durch den Sozialvertrag Herr aller ihrer Güter, in Hinsicht andrer Mächte nur durch das Recht der ersten Occupation, welches von den Particuliers herrührt. Das Recht der ersten Occupation wird erst durch Einführung des Eigenthums ein wahres Recht, und das wahre Eigenthum wird erst durch bürgerliche Gesellschaft begründet.

Das Recht der ersten Occupation eines Bodens hat, wenn es gültig seyn soll, folgende Bedingungen:

1) Es muß derselbe noch von niemand besessen und bewohnt werden;

2) Der Umfang, dessen man sich bemächtigt, muß dem Bedürfnisse, welches man hat, angemessen seyn;

3) Man muß ihn bearbeiten und anbauen; das einzige Zeichen des Eigenthums, welches, in Ermanglung eines Rechtstitels, von den übrigen Menschen respektirt werden muß.

Allein erst die bürgerliche Gesellschaft sichert dem Menschen den legitimen Besitz, verwandelt das, was außerdem bloße Usurpation wäre, in Recht, und bloßen Genuß in Eigenthum. Und es ist ein sehr wahres Paradoxon, daß der Mensch, indem er beym Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft das Seine der Gemeinheit hingiebt, es eben dadurch erst wahrhaft erwirbt.

Erwerben die Menschen erst nach ihrer Vereinigung Güter und einen für sie hinlänglichen Boden, ziehen seine Früchte gemeinschaftlich, oder theilen sie; so ist dasjenige Recht, welches der Partikulier auf sein besonderes Stück hat, allezeit dem Rechte untergeordnet, welches die Gemeinheit auf alle hat.

Die Fortsetzung folgt.

Nachrichten.

Jemand verlangt ein Schreibpult zu 4 Personen Platz zu kaufen.

Auf Lobl. Zunft zu Wirthen, werden Samstag den 23ten Brachmonats unterschiedliche hausräthliche Sachen, als Better, Leinwand ꝛc. zum Verkauf angetragen, und dem Meistbiethenden überlassen werden, wozu also die Liebhaber höflich eingeladen sind.

Den 23ten dies werden 7 Faß Krachmandeln auf Lobl. Zunft zu Schmiden Gantweis verkauft werden.

Ganten.

Joseph Brunner Niklausen Sohn von Hägendorf.
Urs Jäggi Peter Sohn aus der Lüschmatt.
Joseph Schäubli von Aschi.
Urs Joseph Ackermann von Wolfwyl.

Auflösung des letzten Räthsels: Muff.

Räthsel.

Mein Erstes ist der Wunsch aller Nationen, der Zankapfel der Philosophen, und eine Gabe Gottes. Das Zweyte kleidet sich im Frühling und wirft im Winter sein Gewand weg. Das ganze ist das Sinnbild des Ersten.